

99046034155000, 99046034155000

Erbengemeinschaft: Erbenauseinandersetzung und Erbteilungsklage

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/8938413/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046034155000, 99046034155000
Leistungsbezeichnung I	Erbengemeinschaft: Erbenauseinandersetzung und Erbteilungsklage
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Vermittlung (155)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_363.html
Teaser	Eine Erbengemeinschaft ist eine Gruppe von Personen, die gemeinsam das Erbe einer verstorbenen Person antritt.
Volltext	Ist eine Verstorbene oder ein Verstorbener von mehreren Personen beerbt worden, so bilden diese zusammen eine so genannte Erbengemeinschaft. Das Gesetz teilt nicht jedem Einzelnen unterschiedliche Gegenstände zu. Vielmehr steht der Nachlass den Erbinnen und Erben gemeinschaftlich zu. Alle Erbinnen und Erben sind mit ihrem Anteil am Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, an der Gesamtheit des Vermögens, beteiligt. Das bedeutet auch, dass grundsätzlich keine Miterbin oder kein Miterbe über einen Gegenstand allein verfügen kann. Es ist grundsätzlich die Mitwirkung aller Erbinnen und Erben nötig. Wenn der Nachlass aufgeteilt werden soll, müssen sich die Erben über die Teilung einigen. Jeder Miterbin oder jeder Miterbe kann grundsätzlich die sogenannte "Miterbauseinandersetzung" verlangen. Kommt keine Einigung zustande, können die Miterbinnen und Miterben beim örtlich zuständigen Nachlassgericht um die Vermittlung bei der Erbauseinandersetzung ersuchen. Allerdings kann jede Miterbin bzw. jeder Miterbe dieses Verfahren durch Widerspruch zum Scheitern bringen. Ungeachtet dessen kann die Miterbauseinandersetzung auch gerichtlich - so genannte Erbteilungsklage - durch Vorlage eines so genannten Erbteilungsplanes betrieben werden. Der Erbteilungsplan muss dabei die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, beziehungsweise nach Maßgabe der letztwilligen

Modul	Sachverhalt
	Verfügungen des Erblassers vorsehen. Für eine derartige Erbteilungsklage sind nicht die Nachlassgerichte, sondern grundsätzlich die so genannten ordentlichen Zivilgerichte zuständig.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Allgemeine Informationen zu Gerichten und Justizbehörden finden Sie auch auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/gerichte-und-justizbehoerden_nod_e.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/gerichte-und-justizbehoerden_nod_e.html</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Erbauseinandersetzungen an das zuständige Nachlassgericht (Amtsgericht), • bei der Erbteilungsklage an das zuständige, ordentliche Zivilgericht (Amts-, Land- oder auch Oberlandesgericht). <p>https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Community of heirs: Settlement of heirs and action for division of the estate, Erbengemeinschaft:

Modul

Sachverhalt

Erbenauseinandersetzung und Erbteilungsklage
